

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung**

707

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; Änderung**

**RdErl. des MW vom 30. 8. 2020 – 22-32320/10**

**Bezug:**

RdErl. des MW vom 11. 2. 2017 (MBI. LSA S. 258)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Subventionswertobergrenzen

In Sachsen-Anhalt werden bei der Förderung folgende Subventionswertobergrenzen zu Grunde gelegt<sup>1</sup>:

- a) Betriebsstätten von kleinen Unternehmen<sup>2</sup> 30 v. H.,
- b) Betriebsstätten von mittleren Unternehmen<sup>2</sup> 20 v. H.,
- c) sonstige Betriebsstätten 10 v. H.“

b) Die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden aufgehoben.

c) Nummer 2.2.1 erhält folgende Fassung:

„2.2.1 Der Fördersatz soll um 2,5 Prozentpunkte gekürzt werden, wenn ein Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern nicht mindestens einen der folgenden Struktureffekte erfüllt. Das Unternehmen

- a) bietet mit einer Ausbildungsquote von mindestens 5 v. H. Ausbildungsplätze an oder

<sup>1</sup> Die Subventionswertobergrenzen gelten bis zum 31. 12. 2021.

<sup>2</sup> Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

- b) erbringt im nachfolgend aufgeführten Umfang in der Betriebsstätte mit eigenem Personal (abgeschlossenes technisches oder naturwissenschaftliches Studium) Forschungs- und Entwicklungsleistungen (FuE); dabei sind in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße mindestens nachfolgende FuE-Dauerarbeitsplätze zum Investitionsende nachzuweisen:
  - aa) Betriebsstätten von kleinen Unternehmen: mindestens zwei Dauerarbeitsplätze,
  - bb) Betriebsstätten von mittleren Unternehmen: mindestens vier Dauerarbeitsplätze,
  - cc) Betriebsstätten von sonstigen Unternehmen: mindestens sechs Dauerarbeitsplätze oder
- c) realisiert freiwillige Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt oder
- d) ist an einen Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. 5. 2020 (BGBl. I S. 1055, 1057), gebunden oder zahlt nicht mindestens eine tarifgleiche Vergütung oder
- e) nimmt im Bereich des Tourismus Investitionen zur Verbesserung der Qualität vor.“
- d) Die Nummern 2.2.2 und 2.2.3 werden aufgehoben.
- e) Die Nummern 2.2.4 bis 2.2.7 werden die Nummern 2.2.2 bis 2.2.5.
- f) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Lohnkostenbezogene Förderung

Es werden nur Arbeitsplätze gefördert, die mit Arbeitskräften besetzt werden, denen im Arbeitsvertrag pro Jahr ein Mindestbruttolohn von 36 000 Euro garantiert ist. Als förderfähige Bemessungsgrundlage werden die Bruttolohnkosten (in einer Bandbreite von mindestens 36 000 Euro bis maximal 80 000 Euro pro Jahr, dabei wird von einer 40-Stunden-Woche ausgegangen) zuzüglich Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Sozialabgaben dieser Arbeitskräfte einbezogen. Der Mindestbruttolohn von 36 000 Euro ist auch für den Zeitraum der Zweckbindung zu garantieren. Die Mittel der Arbeitsmarktförderung sind einzusetzen und werden bei der Zuschussgewährung in voller Höhe angerechnet. Nicht gefördert werden die Lohnkosten von Gesellschaftern mit einer Beteiligung von mindestens 25 v. H. am Stammkapital und Lohnkosten für Geschäftsführer.“
- g) Die Nummern 2.3.1 und 2.3.2 werden aufgehoben.
- h) In Nummer 3.1.2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Dritteln“ durch die Angabe „50 v. H.“ ersetzt.
- i) Nach Nummer 3.1.7 wird folgende Nummer 3.1.8 eingefügt:

„3.1.8 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Mitteldeutschen Braunkohlerevier (Burgenlandkreis, Saalekreis, kreisfreie Stadt Halle, Landkreis Mansfeld-Südharz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld) fügen sich in die regionale Entwicklungsstrategie „Strukturwandel Braunkohle“ ein.“

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt